

# Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2013 gültig.

---

## S a t z u n g über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabe)

der

Gemeinde Velgast

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 780, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), letzte Änderung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz-AbwAG) in der Fassung vom 08.01.2005, Bundesgesetzblatt I Seite 114, letzte Änderung vom 11.08.2010 (BGBl. I. S. 1163) sowie - §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V (Landesabwasserabgabengesetz AbwAG M-V) vom 19.12.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 637), letzte Änderung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 637) in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2005, S. 146) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast in der Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Begriffe**

Nach § 2 Abs. 1 und 2 AbwAG sind Abwässer durch das häusliche, gewerbliche, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und Niederschlagswasser.

Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

### **§ 3**

#### **Abgabepflicht**

(1) Nach § 9 Absatz 1 AbwAG ist abgabepflichtig, wer Abwasser einleitet (Einleiter).

(2) Entsprechend § 6 Absatz 2 AbwAG M-V sind die Gemeinden an Stelle von Einleitern, die weniger als 8

Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, abgabepflichtig.

#### **§ 4**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat, erhebt die Gemeinde nach § 6 Absatz 4 AbwAG M-V eine Kleineinleiterabgabe.

#### **§ 5**

#### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Kleineinleitung ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Verfügungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist für Grundstücke kein Grundsteuerschuldner ermittelbar bzw. zeigt der Nutzungsberechtigte des Grundstückes an, dass er die Abgabepflicht übernimmt, so ist der Nutzungsberechtigte zu veranlagern.

#### **§ 6**

#### **Abgabefreiheit**

- (1) Nach § 8 Abs. 2 AbwAG ist die Einleitung abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.
- (2) Darüber hinaus ist abgabefrei, wenn das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird (abflusslose Gruben).

#### **§ 7**

#### **Entstehung der Abgabepflicht**

- (1) Bei Kleineinleitung entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitung jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

## § 8

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitung**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des laufenden Jahres mit dem ersten oder zweiten oder alleinigen Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kleineinleiterabgabenbescheides geltend zu machen.
- (2) Die Abgabe beträgt nach § 9 Abs. 4 AbwAG je Einwohner seit 01.01.2002 17,90 €.
- (3) Nach § 12 AbwAG M-V Absatz 1 ist der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Abwasserabgabengesetzes M-V entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken. Der kalkulierte Verwaltungsaufwand beträgt 1,65 € je Einwohner und wird Bestandteil der Abwasserabgabe.
- (4) Die Abwasserabgabe als Kleineinleiterabgabe aus Kleineinleitungen beträgt somit **19,55 €** je Einwohner.

## § 9

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 10

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kleineinleiterabgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Die Verpflichtungen aus Abs. 1 gelten auch für Einwohnermeldedaten, die der Berechnung der Kleineinleiterabgabe zugrunde liegen.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 8, 10 dieser Satzung die für die Ermittlung oder Schätzung der Abgabe erforderlichen Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 12**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

- (1) Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Velgast, den 10.05.2012

Gez. Griwahn  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck